

Wegleitung zur Promotionsordnung

vom 20. Februar 2017 (Stand 16. September 2024)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 28. September 2016
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,

erlässt:

§ 1 Zulassung zum Promotionsstudium

- ¹ Verfügt die Bewerberin / der Bewerber über eine Betreuungszusage sowie über einen universitären, anerkannten, wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0, so erfolgt eine Zulassung ohne Auflagen und Bedingungen.
- ² Verfügt die Bewerberin / der Bewerber über eine Betreuungszusage sowie über einen universitären, anerkannten, fachfremden Masterabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0, so erfolgt eine Zulassung mit Auflagen. Die Auflagen werden von der Betreuungsperson in Absprache mit der / dem Studiendelegierten definiert.
- ³ Fälle, die nicht in Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind oder bei welchen die Zuordnung zu Abs. 1 oder 2 nicht eindeutig ist, erfordern einen Antrag der Betreuungsperson an die Fakultätsversammlung. Diese entscheidet über die Zulassung und mögliche Auflagen oder Bedingungen.

§ 2 Studienleistungen

- ¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Credits. Diese Studienleistungen haben Ausbildungscharakter und sind grundsätzlich extern (d.h. nicht an der Universität Luzern) zu erbringen. Interne Kurse sind im Rahmen der Graduate Academy der Universität Luzern und in Ausnahmefällen im Rahmen von internen Seminaren möglich.
- ² Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Entscheidungskompetenz über die Anrechnung liegt bei der Studiendelegierten oder dem Studiendelegierten der Fakultät. Für interne Kurse führt die oder der Studiendelegierte eine Liste mit verfügbaren Kursen, die auf Promotionsniveau angeboten werden.
- ³ Die Studienleistungen müssen bestanden, jedoch nicht zwingend auch benotet sein. Allfällige Noten fliessen nicht in die Gesamtbewertung der Promotion ein.
- ⁴ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens. Eine Präsentation erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Laufe des Promotionsstudiums. Mindestens eine Präsentation muss im Rahmen der Research Seminars der Universität Luzern erbracht werden. Weitere Präsentationen können auch im Rahmen von Lehrstuhlveranstaltungen für Doktorierende erfolgen. Ein Kurs kann nicht gleichzeitig als 18-ECTS-Studienleistung und als Präsentation angerechnet werden.

§ 3 Dissertation

- ¹ Für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation werden Muster zur Verfügung gestellt.

² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 4 *Kumulative Dissertation*

Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von Fachartikeln, die auch in Ko-Autorschaft verfasst worden sein können, sowie einem einleitenden Kapitel in Alleinutorschaft. Das einleitende Kapitel fasst die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Artikel zusammen.

§ 5 *Eröffnung des Promotionsverfahrens*

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ausgedruckte Exemplare der Dissertation in der Anzahl der beabsichtigten Gutachten plus ein Exemplar für die Auslage im Dekanat,
- b. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
- d. die Nachweise über erworbene Studienleistungen,
- e. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 6 *Verteidigung*

¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und von der Dekanatsadministration organisiert. Die Verteidigung findet spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

² Die Verteidigung besteht aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.

³ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sind einzuladen. Sie sind an der Verteidigung teilnahme- und frageberechtigt.

⁴ Die Verteidigung ist öffentlich.

§ 7 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Verteidigung zu publizieren.

² Folgende Formen der Publikation sind möglich:

- a. Monographie
 - Publikation über einen Verlag
 - Publikation als gedruckte Broschüre in der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)
 - Publikation über den Dokumentenserver LORY der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)

In allen Fällen ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben. Zusätzlich muss das Publikationsjahr auf dem Titelblatt vermerkt werden. Bei einer Publikation über die ZHB entspricht dies dem Jahr, in dem das Werk an die ZHB abgegeben wird.

Im Falle einer Publikation über die ZHB sind die für den Druck einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

b. Kumulative Dissertation

- Publikation von Einzelbeiträgen in Fachzeitschriften über einen Verlag
- Publikation der gesamten Dissertation als gedruckte Broschüre in der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)
- Publikation von Einzelbeiträgen über den Dokumentenserver LORY der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)

Im Falle einer Publikation über die ZHB sind die für den Druck einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

³ Pflichtexemplare

- a. Unabhängig von der Publikationsform sind dem Dekanat mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit in ausgedruckter Form abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.
- b. Für die Pflichtexemplare kumulativer Dissertationen sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. Februar 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger
Dekan